

WF 8 Amtsblatt

für den Landkreis Wolfenbüttel

Nr. 13 4. Jahrgang

1. Juli

1953

1. Öffentliche Mahnung

Gemäß § 8 der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues (Wohnbau-Notabgabe-Satzung) vom 24. 2. 1953 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 6 vom 15. 3. 1953) ist die Wohnbau-Notabgabe in monatlichen Teilbeträgen bis zum 10. eines jeden Monats bei der zuständigen Zahlstelle (Stadt- bzw. Gemeindekasse) einzahlen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt ohne nochmalige besondere Mahnung die kostenpflichtige Einziehung.

Landkreis Wolfenbüttel
20. 6. 1953

2. Vertretung des beamteten Tierarztes

Regierungsveterinär Dr. Stolte ist für die Zeit vom 6. Juli bis 1. August 1953 beurlaubt. Die Vertretung übernimmt Regierungsveterinär Dr. Dünnemann, Braunschweig, Karl-Zeiß-Straße 1, Telefon Braunschweig 2 96 71.

Die Städte und Gemeinden werden gebeten, die zuständigen Fleischbeschauer von dieser Regelung zu verständigen.

Landkreis Wolfenbüttel
15. 6. 1953

3. Haus- und Straßensammlung zum Kampf gegen Tuberkulose

Der Niedersächsische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 8. 6. 1953 dem Niedersächsischen Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose e. V. in Hannover die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom

1. August 1953 bis 9. August 1953

gemeinsam mit dem Hilfswerk der freien Wohlfahrtsverbände in Hannover und dem Bezirkswohlfahrtsausschuß für den niedersächsischen Verwaltungsbezirk in Braunschweig zum „Kampf gegen Tuberkulose“ eine öffentliche Haus- und Straßensammlung durchzuführen. Die Städte und Gemeinden werden gebeten, die Sammlung zu unterstützen.

Wolfenbüttel, den 23. Juni 1953.

Landkreis Wolfenbüttel
Der Oberkreisdirektor
gez. Dr. Gleitze

4. Sammlungsgenehmigung

Der Niedersächsische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 28. 5. 1953 der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft — Landesverband Niedersachsen — in Hannover die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom

15. Juni 1953 bis 15. September 1953

in Niedersachsen eine Losbrieflotterie durchzuführen.

Wolfenbüttel, den 23. Juni 1953.

Landkreis Wolfenbüttel
Der Oberkreisdirektor
gez. Dr. Gleitze

5. Ausstellung und Registrierung von Personalausweisen für Personen ohne festen Wohnsitz

Gemäß Ziffer 2 Abs. 7 der Dienstanweisung zum Niedersächsischen Gesetz über Personalausweise vom 15. 10. 1951 (NdsMBI, S. 425) ist für die Ausstellung eines

Personalausweises an Umherziehende (Landfahrer) die Gemeinde zuständig, in der sie die Ausstellung eines Personalausweises erstmalig beantragen. Um eine mehrfache Ausstellung des Ausweises zu verhindern, ist von jedem Antrag einer solchen Person das Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen in Hannover, Prinzenstraße 8, zu benachrichtigen. Der Ausweis darf erst ausgestellt werden, wenn das Landeskriminalpolizeiamt bestätigt, daß bisher ein Ausweis noch nicht ausgestellt worden ist. Gemäß Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 27. 11. 1952 — I/4 — 125.204 — ist eine Zweitschrift des für Landfahrer ausgestellten Personalausweises mit Lichtbild dem Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen in Hannover zu übersenden. Auf die Zweitschrift ist die Seriennummer und Kontroll-Listen-Nummer des Personalausweises zu vermerken, der dem betreffenden Landfahrer ausgestellt worden ist.

Landkreis Wolfenbüttel
15. 6. 1953

6. Bundesvertriebenengesetz und Erteilung von Ausweisen für die Geschädigtengruppen; hier: Sowjetzonenflüchtlinge — Ausweis C

Das am 5. 6. 1953 in Kraft getretene Bundesvertriebenengesetz schafft einen bundeseinheitlichen Vertriebenen- und Flüchtlingsbegriff und knüpft die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach diesem Gesetz an den Besitz eines bundeseinheitlichen Ausweises.

Die Erteilung der Ausweise für die Geschädigtengruppen des Gesetzes — Heimatvertriebene (Ausweis A), Vertriebene (Ausweis B), Sowjetzonenflüchtlinge (Ausweis C) — obliegt den Kreis- bzw. Stadtfüchtlingsämtern. Die Ausweise werden auf Antrag erteilt. Das Antragsformular ist bundeseinheitlich vorgeschrieben.

Hinsichtlich der Heimatvertriebenen und Vertriebenen gelten gemäß § 105 des BuVertrGes. die bisherigen Länderausweise bis auf weiteres weiter.

Grundsätzlich werden zunächst die Anträge für Sowjetzonenflüchtlinge, die noch keinerlei Ausweise besitzen, vorgenommen werden. Der Zeitpunkt für den Beginn der Entgegennahme der Anträge wird noch bekanntgegeben, da zur Zeit noch die näheren Bestimmungen ausstehen.

Es wird gebeten, auf die in Frage kommenden Bevölkerungsteile einzuwirken, daß zunächst noch keine Anträge auf Ausweiserteilung gestellt werden und nach Erlaß der näheren Bestimmungen nur diejenigen Personen Anträge stellen, die überhaupt über keinen Ausweis verfügen und diesen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen — insbesondere auf Grund des § 301 LAG — benötigen. Rechtsnachteile wegen späterer Ausstellung der Ausweise sind nicht zu befürchten, da auch die zur Ausführung des § 301 LAG erforderlichen Bestimmungen und Vordrucke noch nicht vorliegen.

Landkreis Wolfenbüttel
12. 6. 1953

7. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Wolfenbüttel

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) sowie des § 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung wird mit Ermächtigung des Präsidenten

des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte beim Landkreis Wolfenbüttel — als untere Naturschutzbehörde — mit grüner Farbe eingetragene und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 8 aufgeführte Landschaftsteil im Gemeindebezirk Groß-Dahlum, Flur Nr. 1, Flurstück 1/1 der Flurkarte der Gemeinde Groß-Dahlum, Maßstab 1:1500 (Gutspark in Groß-Dahlum), wird einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrandung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch wenn sie keiner baubehördlichen Genehmigung bedürfen,
- b) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- e) der Bau von Drahtleitungen,
- f) die Anlage von Abschlüthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch zum Sinn dieser Verordnung stehen, sowie der sonstige Abbau von Bodenbestandteilen,
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb der geschlossenen Wälder, der Tümpel und Teiche.

(3) Vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf schriftlichem Antrag zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 5. Juni 1953.

Landkreis Wolfenbüttel
als untere Naturschutzbehörde

Im Auftrage des Kreistages des Kreises Wolfenbüttel
Kunkel Unverhau
(Landrat) (Kreistagsabgeordneter)

8. Verordnung zur Sicherstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Wolfenbüttel

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821), des § 7 Abs. 1 und 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) sowie des

§ 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung wird mit Zustimmung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Die auf dem Grundstück des Rentners Wilhelm Rollwage in Sehlde Nr. 41 stehende etwa 250 Jahre alte Eiche wird einen Tag nach Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch des Landkreises Wolfenbüttel eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

(1) Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pflege des Naturdenkmals oder um Verhütung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Sicherheit handelt.

(2) Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden, anderenfalls sie für in tretende Schäden haftbar werden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 5. Juni 1953.

Landkreis Wolfenbüttel
als untere Naturschutzbehörde

Im Auftrage des Kreistages des Kreises Wolfenbüttel
Kunkel Unverhau
(Landrat) (Kreistagsabgeordneter)

9. Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern

Auf Grund der §§ 3, 13 und 17 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7, 11 und 17 der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird angeordnet:

§ 1

Die unweit der Revierförsterei Hubertushütte, etwa 80 Meter nördlich der Kreuzung Straße Sehlde — Volkersheim mit dem auf dem Bergkamm entlangführenden fiskalischen Fastweg zum Steinberg stehende 150- bis 200-jährige Fichte wird einstweilen sichergestellt.

§ 2

Es ist verboten, das im § 1 genannte Naturdenkmal zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 3

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 4

(1) Jeder Betroffene kann gemäß § 11 der Durchführungsverordnung gegen diese Anordnung Beschwerde erheben.

(2) Die Beschwerde ist binnen eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, schriftlich beim Landkreis Wolfenbüttel als untere Naturschutzbehörde einzulegen. Eine etwa eingelegte Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

